

Dornbirn, 11. September 2024

Kundmachung – Bauverhandlung am Donnerstag, den 03.10.2024, 14:00 Uhr

Aktenzahl d131.9-272/2024-1-18

Antragsteller	Hedwig und Werner Erath, Talstraße 20, 63517 Rodenbach
Vorhaben	gemäß § 18 des Baugesetzes, LGBl. Nr. 52/2001 i.d.g.F.: Errichtung eines Einfamilienhauses
Standort	Gst-Nrn .4296 und 9026/2, KG 92001 Dornbirn, Schrammelgasse 2, 6850 Dornbirn

Von der Baubehörde wird in dieser Bausache gemäß § 25 Abs. 2 Baugesetz in Verbindung mit §§ 40 ff AVG 1991 i. d. g. F. die mündliche Verhandlung mit Augenschein auf Donnerstag, den 03.10.2024, 14:00 Uhr mit Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer an Ort und Stelle anberaumt. Nach Durchführung des Ortsaugenscheins kann die Bauverhandlung bei entsprechend großer Teilnehmerzahl an einem anderen geeigneten Ort weitergeführt werden.

Sie werden eingeladen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Hinweise für die Nachbarn

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat zur Folge, dass Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden. Vor der Bauverhandlung sind Einwendungen schriftlich einzubringen.

Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 i. d. g. F. zur Folge, dass die betreffende Person die Parteistellung verliert.

Die Pläne samt Beschreibung liegen in der Abteilung Baurecht, Zimmer Nr. 120 (Rathaus, Eingang Bergmannstraße), während den Amtsstunden bis zum Tage vor Beginn der Verhandlung zur Einsichtnahme auf. Die aktuell gültigen Amtsstunden sind im Gemeindeblatt sowie unter www.dornbirn.at veröffentlicht.

Zur Möglichkeit die Einreichunterlagen digital abzurufen siehe nachfolgend.

Hinweise für die Vertreterin der Antragsteller

Die mit der Planung und Bauführung befassten Personen, sowie allfällige Dienstbarkeits- und Reallastberechtigte sind von den Antragstellern selbst zur Bauverhandlung einzuladen. Die Vertreterin hat bis zur mündlichen Verhandlung die Gebäudeecken in der Natur darzustellen und die Grundstücksgrenzen kenntlich zu machen. Die Geschoss- und Traufenhöhen sowie die Dachneigung sind in der Natur beispielsweise durch Lattenprofile darzustellen.

Versäumt die Vertreterin der Antragsteller die Verhandlung, so kann diese entweder in deren Abwesenheit durchgeführt oder auf deren Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Digitale Akteneinsicht

Die Projektunterlagen können von den geladenen Personen bis zum Verhandlungstag über folgenden QR-Code bzw. Link heruntergeladen bzw. eingesehen werden:

<https://datenaustausch.dornbirn.at/index.php/s/HMbfTWUdmQ4wAck>



Hinweis: Bitte verwenden Sie die auf der Homepage der Stadt Dornbirn unter <https://www.dornbirn.at/rathaus/infos/veroeffentlichungsportal> veröffentlichte Kundmachung zu diesem Verfahren. Dort können Sie den Link direkt anklicken und müssen ihn nicht abtippen.

Das **Password** finden die persönlich geladenen Personen auf der letzten Seite nach den Adressaten.

Mit freundlichen Grüßen
Bürgermeisterin Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann
i. A. Ing. Stephan Freuis

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der
elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter
<http://www.dornbirn.at/amtssignatur>